

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Constructor University Bremen
Ggf. Standort	

Studiengang 01	<i>Business Administration (MBA-60)</i>	
Abschlussbezeichnung	Master in Business Administration (MBA)	
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐
	Teilzeit ☐	Joint Degree ☐
	Dual ☐	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend ☐	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	2	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☒
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2026	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen		Pro Semester ☐ Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen		Pro Semester ☐ Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	☒
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ZEVA
Zuständige*r Referent*in	Dr. Dagmar Ridder
Akkreditierungsbericht vom	28.11.2025



Studiengang 02	<i>Business Administration (MBA-120)</i>	
Abschlussbezeichnung	Master in Business Administration (MBA)	
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐
	Teilzeit ☐	Joint Degree ☐
	Dual ☐	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend ☐	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☒
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2026	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen		Pro Semester ☐ Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen		Pro Semester ☐ Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	☒
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01 MBA-60	5
Studiengang 02 MBA-120	6
Kurzprofil des Studiengangs	7
Studiengang 01 (MBA-60)	7
Studiengang 02 (MBA-120)	8
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen	9
Studiengang 01 MBA-60	9
Studiengang 02 MBA-120	9
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	10
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	10
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	11
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	12
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	12
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	13
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	13
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	14
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	15
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	15
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	16
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	16
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	20
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	33
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	34
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	36
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	38
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	38
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	38
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	38
3 Begutachtungsverfahren	39
3.1 Allgemeine Hinweise	39
3.2 Rechtliche Grundlagen	39
3.3 Gutachter*innen	39
4 Datenblatt	41



4.1	Daten zum Studiengang	41
4.2	Daten zur Akkreditierung	42
5	Glossar	43
	Anhang	44
	§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	44
	§ 4 Studiengangsprofile	44
	§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	45
	§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	45
	§ 7 Modularisierung	46
	§ 8 Leistungspunktesystem	47
	Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*	48
	§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	48
	§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	48
	§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	49
	§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	50
	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	50
	§ 12 Abs. 1 Satz 4	50
	§ 12 Abs. 2	50
	§ 12 Abs. 3	50
	§ 12 Abs. 4	51
	§ 12 Abs. 5	51
	§ 12 Abs. 6	51
	§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	51
	§ 13 Abs. 1	51
	§ 13 Abs. 2 und 3	51
	§ 14 Studienerfolg	52
	§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	52
	§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	52
	§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	53
	§ 20 Hochschulische Kooperationen	53
	§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	54



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 MBA-60

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt



Studiengang 02 MBA-120

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt



Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01 (MBA-60)

Dieses MBA-Programm der Constructor University richtet sich an Berufstätige, die in dynamischen globalen Märkten Führungsaufgaben übernehmen und insbesondere die digitale Transformation bestehender Unternehmen sowie die Entwicklung neuer, zukunftsorientierter Unternehmen initiieren und gestalten wollen. Das Programm ist entsprechend weiterbildend konzipiert und vermittelt Kenntnisse in strategischer Unternehmensführung, Personalmanagement in kreativen, agilen und innovativen Kontexten und datenbasierter Entscheidungsfindung. Zusätzlich werden vertiefende Anwendungen in Business Analytics oder Supply Chain Management angeboten.

Das einjährige MBA-Programm mit 60 ECTS ist ideal für Berufserfahrene, die einen beschleunigten Karriere-schub suchen. Der Studieninhalt konzentriert sich auf Kernkompetenzen in strategischer Führung, Innovation und digitaler Transformation und bietet optionale Spezialisierungsmöglichkeiten.

Der Zugang zum Programm erfordert einen Bachelorabschluss im Bereich der Betriebswirtschaftslehre oder verwandter Fächer und mindestens 2-5 Jahre relevanter Berufserfahrung nach dem Abschluss.

Das weiterbildende MBA-Programm nutzt das Constructor Ecosystem, insbesondere in den unternehmerischen und innovationsorientierten Modulen, und bieten eine starke Branchenintegration und Zugang zu unternehmerischen Initiativen. Mit einem Schwerpunkt auf digitalen Geschäftsmodellen, KI-gesteuerter Analytik und datenbasierter Entscheidungsfindung sind die AbsolventInnen im Besonderen auf Führungsaufgaben in Unternehmen oder als Unternehmer im Bereich Software-Engineering und IT vorbereitet und befähigt, Innovation und strategische Flexibilität in dieser sich entwickelnden Geschäftslandschaft voranzutreiben.

Angewandtes Lernen unterstützt die Studierenden beim Erwerb der Kernkompetenzen und -fähigkeiten in den Bereichen Strategische Führung, Innovation und Unternehmertum, digitale Geschäftsmodelle und digitale Transformation. Sie lernen die Prinzipien und den richtigen Einsatz von Personalführung in dynamischen und agilen Projekten kennen und entwickeln ein Verständnis für die Besonderheiten der Personalführung von Mitarbeitenden im Kreativmilieu. Schließlich erwerben die Studierenden Erfahrungen und Kompetenzen in der datenbasierten Entscheidungsfindung unter Einbeziehung ethischer und datenschutzrechtlicher Prinzipien.

Das Programm ist zum Studienstart als Präsenzprogramm geplant und soll in naher Zukunft auch als Onlineprogramm angeboten werden.



Studiengang 02 (MBA-120)

Dieses MBA-Programm der Constructor University richtet sich an Berufstätige, die in dynamischen globalen Märkten Führungsaufgaben übernehmen und insbesondere die digitale Transformation bestehender Unternehmen sowie die Entwicklung neuer, zukunftsorientierter Unternehmen initiieren und gestalten wollen. Das Programm ist entsprechend weiterbildend konzipiert und vermittelt Kenntnisse in strategischer Unternehmensführung, Personalmanagement in kreativen, agilen und innovativen Kontexten und datenbasierter Entscheidungsfindung. Zusätzlich werden vertiefende Anwendungen in Business Analytics oder Supply Chain Management angeboten.

Der zweijährige MBA (120 ECTS) legt den Schwerpunkt auf Innovation, Unternehmertum und Start-up-Fähigkeiten mit einem integrierten Konzept von Accelerator-Projektkursen. Der Zugang zum Programm erfordert einen Bachelorabschluss und mindestens ein Jahr beruflich relevanter Erfahrung nach dem Abschluss. Damit eignet sich das Programm für Berufstätige am Anfang und in der Mitte ihrer Karriere, die eine umfassende und tiefgreifende Lernerfahrung suchen. Durch die integrierten Accelerator-Projektkurse, die sich über drei Semester erstrecken, werden zusätzlich unternehmerisches Denken, Geschäftsmodellierung und Unternehmensplanung gefördert. Das Studiengangskonzept ermutigt zu tieferer Spezialisierung und angewandter Innovation.

Das weiterbildende MBA-Programm nutzt das Constructor Ecosystem, insbesondere in den unternehmerischen und innovationsorientierten Modulen, und bieten eine starke Branchenintegration und Zugang zu unternehmerischen Initiativen. Mit einem Schwerpunkt auf digitalen Geschäftsmodellen, KI-gesteuerter Analytik und datenbasierter Entscheidungsfindung sind die AbsolventInnen im Besonderen auf Führungsaufgaben in Unternehmen oder als Unternehmer im Bereich Software-Engineering und IT vorbereitet und befähigt, Innovation und strategische Flexibilität in dieser sich entwickelnden Geschäftslandschaft voranzutreiben.

Angewandtes Lernen unterstützt die Studierenden beim Erwerb der Kernkompetenzen und -fähigkeiten in den Bereichen Strategische Führung, Innovation und Unternehmertum, digitale Geschäftsmodelle und digitale Transformation. Sie lernen die Prinzipien und den richtigen Einsatz von Personalführung in dynamischen und agilen Projekten kennen und entwickeln ein Verständnis für die Besonderheiten der Personalführung von Mitarbeitenden im Kreativmilieu. Schließlich erwerben die Studierenden Erfahrungen und Kompetenzen in der datenbasierten Entscheidungsfindung unter Einbeziehung ethischer und datenschutzrechtlicher Prinzipien.

Das Programm ist zum Studienstart als Präsenzprogramm geplant und soll in naher Zukunft auch als Onlineprogramm angeboten werden.



Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen

Studiengang 01 MBA-60

Das einjährige MBA-Konzept, das auf einem fachlich affinen Bachelor aufbaut und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung voraussetzt, überzeugt durch eine komprimierte Wissensvermittlung anwendungsorientierter Inhalte und Kompetenzen. Im Rahmen des projektorientierten Lehrens und Lernens sind die guten Praxiskontakte der Hochschule vorteilhaft, um aktuelle Fallbeispiele zu integrieren oder sogar Projekthemen einzuspeisen, die in den Unternehmen generiert wurden.

In Studierendengesprächen (Studierende affiner Studiengänge) wurde deutlich, dass die Hochschule ein individuelles Studieren gut unterstützt. Dazu tragen auch die hybriden Veranstaltungen bei, deren Umsetzung an der Hochschule immer mehr zur Normalität werden.

*Die Hochschule kann insbesondere durch ihre internationale Studierendenschaft und das internationale Kollegium überzeugen, was gemeinsam dafür sorgt, dass Studierende gut für einen internationalen Arbeitsmarkt vorbereitet werden. Absolvent*innen haben entsprechende gute Chancen, in international agierenden Unternehmen in Deutschland eine Tätigkeit aufnehmen zu können.*

Studiengang 02 MBA-120

Das zweijährige Masterkonzept unterscheidet sich von dem einjährigen MBA-Konzept der Hochschule dahingehend, dass hier eine eher „klassische Klientel“ eines MBAs angesprochen werden soll: Personengruppen, die keinen wirtschaftsaffinen Bachelorstudiengang absolviert haben, jetzt aber beruflich in Begriff sind, sich für Positionen zu qualifizieren, die betriebswirtschaftliche Expertise verlangen. Deshalb werden zu Beginn des Studiums auch einige betriebswirtschaftliche Grundlagen vermittelt, bevor in den sogenannten „Accelerator Projects“ betriebswirtschaftliche Kompetenzen projektbasiert vermittelt werden und dabei die individuellen beruflichen Erfahrungen der Studierenden eingebracht werden können.

Im Rahmen des projektorientierten Lehrens und Lernens sind die guten Praxiskontakte der Hochschule vorteilhaft, um aktuelle Fallbeispiele zu integrieren oder sogar Projekthemen einzuspeisen, die in den Unternehmen generiert wurden.

In Studierendengesprächen (Studierende affiner Studiengänge) wurde deutlich, dass die Hochschule ein individuelles Studieren gut unterstützt. Dazu tragen auch die hybriden Veranstaltungen bei, deren Umsetzung an der Hochschule immer mehr zur Normalität werden.

Die Hochschule kann insbesondere durch ihre internationale Studierendenschaft und das internationale Kollegium überzeugen, die dafür sorgen, dass Studierende gut für einen internationalen Arbeitsmarkt vorbereitet werden.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

Folgende Dokumente der Hochschule sind im formalen Teil insbesondere relevant:

- Admission and Enrollment Policy, Version 2.6 (2025-02-01)
- Further Education Policy, Version 1 (2025-09-01)
- MBA PROGRAM-60 (Programmhandbuch)
- MBA PROGRAM-120 (Programmhandbuch)

Es handelt sich bei der Constructor University (CU) um eine internationale Hochschule, an der Englisch die Umgangs-, Lehr- und Prüfungssprache ist. Entsprechend ist der Nachweis der englischen Sprachkompetenz (entsprechend B2 Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) immer Teil der Zulassung. Alle Dokumente (wie z.B. Ordnungen und Modulkataloge) liegen regelhaft in englischer Fassung vor.

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Beide Masterstudiengänge Business Administration sind weiterbildend und schließen entsprechend mit dem MBA ab. Für den MBA mit 2 Semestern Regelstudienzeit werden 60 ECTS (MBA-60) und für den MBA mit 4 Semestern Regelstudienzeit werden 120 ECTS (MBA-120) vergeben. In beiden Fällen handelt es sich um einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der in Vollzeit erworben wird.

Für alle Studienprogramme an der Constructor University gilt, dass jedes Studienprogramm ein eigenes Programmhandbuch erhält, in dem sowohl Qualifikationsziele enthalten sind, aber auch die Modulbeschreibungen und die Details des Studienverlaufs. Die Programmhandbücher sind sehr umfassend und werden vom akademischen Senat genehmigt, so dass danach Rechtsicherheit vorliegt. Diese Programmhandbücher (hier in finalen Entwurfss Fassungen) enthalten u.a. die Teile, die den Studien- und

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die "Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung vom 14. Mai 2018 (Brem.GBl. 2018, S. 229), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172) (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/bremische-verordnung-zur-studienakkreditierung-vom-14-mai-2018-157871?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d



Prüfungsordnungen an deutschen staatlichen Hochschulen gewöhnlich entsprechen und definieren entsprechend auch die Studienzeiten und den vergebenen Abschluss.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.2 Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich in beiden Fällen um weiterbildende Masterstudiengänge. Beide Studiengänge sollen in naher Zukunft als Präsenzstudiengänge angeboten werden und nach erfolgreichem Start der ersten Kohorten auch als Online- bzw. Blended-Learning-Studiengänge angeboten werden. Zum momentanen Zeitpunkt wird aber nur die Präsenzvariante bewertet.

Über das Anfertigen einer Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie selbständig auf Grundlage wissenschaftlicher Methoden fähig sind, ein fachnahes Problem zu bearbeiten.

Im MBA-60 wird im zweiten Semester eine Abschlussarbeit von 15 ECTS verlangt. U.a. ist im Programmhandbuch bzw. der Modulbeschreibung definiert, dass *“This module enables students to demonstrate their comprehensive understanding of business theories and practices by conducting in-depth research on a topic of their choice that reflects real-world business challenges”*. Die Bearbeitungsdauer für die Abschlussarbeit ist in der Modulbeschreibung mit 14 Wochen angegeben.

Im MBA-120 wird im vierten Semester eine Masterarbeit über 30 ECTS angefertigt. Dazu ist in der Modulbeschreibung folgendes vermerkt: *“...Educational aims focus on nurturing a rigorous scientific approach, enhancing students’ ability to produce original research that contributes to academic knowledge and practical applications in business”*. Die Bearbeitungsdauer für die Abschlussarbeit ist in der Modulbeschreibung mit 1 Semester angegeben.

Beide weiterbildenden Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.



1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den einjährigen Master of Business Administration (MBA-60) müssen die Studierenden mindestens einen Bachelor-Abschluss im Umfang von 240 ECTS vorweisen, vorzugsweise in Betriebswirtschaft, Management oder verwandten Bereichen, und mindestens zwei Jahre Erfahrung in der Branche nach ihrem Bachelorabschluss nachweisen. Es besteht die Möglichkeit bei qualifizierten Kandidat*innen mit Bachelorabschlüssen <240 ECTS bis zu 60 Leistungspunkte auf Grund qualifizierter beruflicher Tätigkeit anzurechnen. Das führt aber nur zur Vergabe weiterer Leistungspunkte. Für die Anrechnung im Sinne eines Ersetzens von definierten Studiengangsleistungen gelten die Vorgaben, wie sie im Kapitel 1.7 beschrieben sind.

Der Zugang für den Master of Business Administration (MBA-120) ist niedrigschwelliger, weil die Studierenden nur allgemein einen Bachelor-Abschluss vorweisen müssen und nur ein Jahr anschließender Berufserfahrung mitbringen müssen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für beide Studiengänge wird nach erfolgreichem Abschluss der Master of Business Administration (MBA) verliehen, der für die vorgesehenen Fachrichtungen angemessen ist. Es wird nur ein Grad verliehen. Alle Absolventinnen und Absolventen erhalten neben der Urkunde ein Final Transcript (Abschlusszeugnis) sowie regelhaft ein Diploma Supplement.

Zusätzliche Informationen über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement (Anlage 2.1. und 2.2). Das vorgelegte Muster entspricht den aktuellen Vorgaben von HRK und KMK.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt



1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Beide Studiengänge des Bündels sind in thematisch und zeitlich abgegrenzte Module gegliedert. Die Studienübersichten befinden sich in den jeweiligen Programmhandbüchern. Die Module sind alle nach einem Semester abgeschlossen. Für jedes Modul liegt eine detaillierte Beschreibung entsprechend der §7 Absätze 2 und 3 BremAkkVO vor. Die Modulbeschreibungen finden sich im Programmhandbuch (Study Program Handbook) und sind in dem digitalen Verwaltungssystem CampusNet hinterlegt. Die Modulbeschreibungen enthalten u.a. folgende Informationen: Inhalte und Lernergebnisse des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Arbeitsaufwand, ECTS-Leistungspunkte und die Gewichtung für die Benotung ist gegeben, insbesondere, wenn sich die Modulnote z.B. aus Hausarbeit und Präsentation zusammensetzt. Zusätzlich wird zum Teil Literatur angegeben. Es wird auch angegeben, in welchem Semester das Modul i.d.R. studiert wird. Die Häufigkeit des Modulangebotes ist einmal pro Jahr, solange nur einmal pro Jahr (im WS) Studierende aufgenommen werden.

Prüfungsart, -umfang und -dauer sind in den Modulbeschreibungen definiert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für beide Studiengänge werden pro Studienjahr 60, bzw. pro Semester 30 Leistungspunkte (LP) zu Grunde gelegt (s. Curriculum im Programmhandbuch und die Further Education Policy). Leistungspunkte werden nur nach erfolgreichem Modulabschluss vergeben. Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt entspricht hier einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 Zeitstunden. Diese Zuordnung ergibt sich durch die Ausweisung der Arbeitsbelastung und der Leistungspunkte in den Modulbeschreibungen (die verbindlicher Teil der Prüfungsordnung bzw. des Programmhandbuchs sind).

Für den Masterabschluss des MBA-120 werden unter Einbeziehung des vorangehenden Bachelor-Studiums regelhaft 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht.



Für den MBA-60 wird i.d.R. ein Bachelorabschluss im Umfang von 240 ECTS verlangt. Ausnahmen beziehen sich immer auf einzelne Studierende und nicht auf den Studiengang. Danach können zu Masterstudiengängen auch Bewerberinnen/Bewerber zugelassen werden, die aufgrund der ECTS-Leistungspunkt-Zahl aus dem Bachelorstudium in der Summe nicht 300 ECTS-Leistungspunkte erreichen. Voraussetzung ist der Nachweis der für die Zulassung vorgesehenen Qualifikation.“ In der Admission and Enrollment Policy sind dafür die allgemeinen Grundlagen definiert. Die Details finden sich unter “Admission” im Programmhandbuch: *“Applicants that do not hold a 240 ECTS credits bachelor may apply as transfer students with the aim of getting up to 60 ECTS credit points recognized in addition based on their professional experience. Advanced Placement (AP) credits may be awarded for academic competences acquired outside of formal university-level module and/or module components. Faculty may request students applying for Advanced Placement to pass a formal written examination, which should generally be offered during the first two weeks of classes.”*

Im Regelfall erreichen die Studierenden mit dem Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums somit 300 ECTS-Leistungspunkte.

Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit des MBA-120 beträgt 30 ECTS inklusive „Oral Examination/Defense“. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit des MBA-60 beträgt 15 ECTS inklusive „Oral Examination/Defense“.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen sind in der „Further Education Policy“ (Anlage 3.1) unter III.10.1 Transfer Credit Points und III.10.2 Non-Academic Achievements.

Die Anerkennung gemäß Lissabon Konvention erfolgt, wenn keine wesentliche Unterschiede bestehen (*...if the qualification to be recognized does not differ significantly in content, intended learning outcomes etc...*). Die Beweislast liegt zudem bei der Hochschule (*...A refusal to transfer credits must be reasoned by Constructor University...*).

Auch die Anrechnung ist korrekt geregelt: *“Non-academic competences acquired outside of the higher education system may be recognized for up to half of the credits required for the respective degree. The acquired knowledge and skills must be equivalent in content and level to the modules and/or module*



components they are intended to replace. Equivalence is given if the content, scope, and requirements essentially correspond to those of the intended study program at Constructor University, to which the credits are to be applied”.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Änderungen / Nachbesserungen im laufenden Verfahren betrafen (s. auch Kapitel 3.1) kleinere Änderungen in der Struktur und den Modulen des MBA-120. Hintergrund war, dass die Gutachtergruppe die Notwendigkeit sah, mehr grundlegende Kompetenzen u.a. im Bereich „Finance and Controlling“ (zu Beginn des Studiums) zu vermitteln, u.a. um das „Entrepreneurship“ zu stärken. Die Hochschule entschied sich in einer „kleinen“ Verbesserungsschleife, den Mängeln sofort zu begegnen. Konkret handelt es sich im MBA-120 nun um das neugestaltete Modul "Introduction to Business and Economics" im 1. Semester, welches das ursprüngliche Accelerator Project I ersetzt (10 CP). Zusätzlich ist das Modul Applied Project Management durch ein Modul "Entrepreneurial Finance" ersetzt worden.

Außerdem wurden die Modulkataloge beider Programme u.a. dahingehend überarbeitet, dass der inhaltliche Zusammenhang von Modulen besser verdeutlicht wurde. Entsprechend wurden die beiden Modulhandbücher neu vorgelegt und ein weiteres Dokument, das bestätigt, dass die Änderungen dem Senat mitgeteilt wurden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Mit der Einrichtung der beiden MBA-Studiengänge möchte sich die Constructor University ein weiteres Geschäftsfeld erschließen. Durch ihre deutlich internationale Ausrichtung mit mehr als 100 verschiedenen Nationalitäten auf dem Campus liegt dieser Schritt nahe. Zudem wurde der Wunsch nach MBA-Studiengängen auch aus dem eigenen „Recruiting“ an die Hochschulleitung herangetragen, weil entsprechende Nachfragen von potentiellen Studierenden kamen. Nach einer Marktanalyse und den inzwischen existierenden Erfahrungen im Masterbereich wurden die beiden MBAs konzipiert. Mit den unterschiedlichen Ausrichtungen und Studiendauern der beiden Programme sollen verschiedene Zielgruppen angesprochen werden.

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Qualifikationsziele sind im Selbstbericht sehr detailliert dargestellt und greifen dabei u.a. die Entwicklung kommunikativer Kompetenzen, Führungskompetenzen, methodische Kompetenzen und die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit auf.



Die Studiengänge haben zum großen Teil identische Qualifikationsziele, wobei der zweijährige Studiengang zum Teil zusätzliche Ziele aufweist. Dabei muss berücksichtigt werden, dass sich die Hochschule mit dem 60-ECTS-Programm an erfahrene Fachleute richten möchte, die eine fortgeschrittene Führungsrolle anstreben, während die 120-ECTS-Version mehr Wert auf Weiterentwicklung, umfassende Entwicklung und erweiterte akademische Arbeit legen soll. Diese Erwartungen an die Berufserfahrung spiegeln sich in den Programmzielen wider: Das 60 ECTS-Programm ist für Fachleute gedacht, die auf einer bestehenden Führungspraxis und Wirtschaftsexpertise aufbauen, während der MBA-120 einen strukturierteren Weg zu Führungsrollen bieten und diejenigen mit einer kürzeren Erfahrungsspanne dabei unterstützen soll. Zudem richtet sich der MBA-120 eher klassisch an Absolvent*innen nicht-wirtschaftlicher Studiengänge (u.a. der Ingenieurwissenschaften), während der MBA-60 hier die Erwartung hat, dass ein wirtschaftsaffiner Bachelor-Studiengang schon studiert wurde.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Im Diploma Supplement sind die Qualifikationsziele wie folgt zusammengefasst:

„By the end of the program, graduates will be prepared to:

- *Lead ethically and strategically in fast-changing markets*
- *Solve business challenges using data-driven and interdisciplinary approaches*
- *Integrate innovation and digital transformation into business strategies*

With these skills, graduates will be equipped with essential skills to lead in global business environments, leveraging innovation, digital strategies, and interdisciplinary knowledge to drive meaningful transitions in their industries.

Intended Learning Outcomes

By the end of the program, students will be able to:

- *analyze complex global business and societal challenges using interdisciplinary theories and frameworks to propose actionable, sustainable solutions;*
- *evaluate organizational data, financial indicators, and market dynamics to make data-driven strategic decisions;*
- *design and implement innovative business models by integrating principles of digital transformation, artificial intelligence, and strategic leadership;*



- *apply advanced project management, leadership, and change management skills to lead transformation initiatives within diverse organizations;*
- *develop entrepreneurial and intrapreneurial ventures by identifying market opportunities, formulating business strategies, and mobilizing resources;*
- *integrate sustainability, ethics, and global perspectives into business decisions to ensure responsible and inclusive leadership;*
- *conduct independent, applied research to address real-world business problems and communicate findings in a structured academic format through the final thesis“.*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind klar formuliert und gehen u.a. auf die wissenschaftliche Befähigung ein (z.B. „*analyse complex global business,...*“) sowie auf die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und der Persönlichkeitsentwicklung (z.B. „*...apply advanced project management, leadership, and change management skills to lead transformation initiatives within diverse organizations ...*“).

Mit der Zielsetzung „*... integrate sustainability, ethics, and global perspectives into business decisions to ensure responsible and inclusive leadership ...*“ wird auch die Notwendigkeit aufgegriffen, dass Absolvent*innen ihrer künftigen zivilgesellschaftliche, politischen und kulturellen Rolle gerecht werden.

Der einjährige MBA-60 fordert eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung z.B. in Business Administration, Management oder verwandten Fächern. Der Fokus liegt darauf schon existierende Führungsqualitäten weiter zu stärken. Das Studienkonzept greift direkt die fachaffine berufliche Erfahrung, aber auch die vorherige Studienerfahrung (Management, BWL,...) auf (vgl. nächstes Kapitel).

Die Hochschule stellt die beiden Programme auf ihren Webseiten noch nicht dar. Da aber in den anderen Studiengängen der Hochschule regelhaft die sogenannten „Study Program Handbooks“, welche auch die Qualifikationsziele enthalten, auf den Webseiten zum Download vorgehalten werden, ist davon auszugehen, dass das auch hier erfolgen wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02

Sachstand

Im Diploma Supplement sind die Qualifikationsziele wie folgt zusammengefasst:

„*Graduates will:*

- *lead ethically in dynamic and agile environments;*



- *Solve business challenges using data and interdisciplinary frameworks;*
- *Integrate innovation, and digital transformation into business strategy;*
- *Be prepared for executive and, entrepreneurial careers.*

By the end of the program, graduates will excel in global business environments, leveraging innovation, digital strategies, and interdisciplinary expertise to create long-term value and drive meaningful change in their business sector.

Intended Learning Outcomes

By the end of the program, students will be able to:

- *analyze and synthesize complex global business and societal challenges by applying interdisciplinary frameworks, theories, and research methods to propose sustainable and scalable solutions;*
- *lead and transform organizations by fostering high-performing teams, managing change, and navigating uncertainty with agility and resilience;*
- *design and implement innovative business models by integrating data analytics, AI, and sustainability into strategic and operational planning;*
- *evaluate financial data, KPIs, and market intelligence to support strategic decision-making and enhance organizational competitiveness;*
- *integrate ethical reasoning, sustainability, and global perspectives into business leadership, ensuring responsible and inclusive decision-making;*
- *analyze market dynamics, customer behaviors, and emerging trends to develop forward-thinking global marketing strategies;*
- *plan and lead digital transformation initiatives, leveraging data, emerging technologies, and change-management strategies to improve organizational performance;*
- *communicate complex business analyses and strategic recommendations effectively to diverse audiences using persuasive, data-driven storytelling;*
- *demonstrate leadership in interdisciplinary, multicultural environments by applying governance principles, social responsibility, and strategic foresight;*
- *conduct, present, and defend an applied master's thesis based on original research, laying the foundation for doctoral studies or professional publication“.*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind klar formuliert und gehen u.a. auf die wissenschaftliche Befähigung ein (z.B... „*evaluate financial data,...*) sowie auf die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und der Persönlichkeitsentwicklung (z.B. „*...communicate complex business analyses...“*).



Mit der Zielsetzung *“...integrate ethical reasoning, sustainability, and global perspectives into business leadership, ensuring responsible and inclusive decision-making...”* wird auch die Notwendigkeit aufgegriffen, dass Absolvent*innen ihrer künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle gerecht werden.

Die Qualifikationsziele des MBA-120 benennen zusätzlich auch die Vermittlung sogenannter „Leadership Skills“, um damit zu berücksichtigen, dass die Studierenden noch weniger Berufs- und Führungserfahrung mitbringen als die Studierenden des MBA-60.

Insgesamt spiegeln die definierten Anforderungen das Masterabschlussniveau gut wider. Der zweijährige MBA-120 fordert eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung und fordert keine fachlich einschlägigen Bachelorabschlüsse, was für derartige MBAs typisch ist. Vielmehr ist hier die Ausrichtung, Berufstätigen die notwendigen betriebswirtschaftlichen Kompetenzen insbesondere für zukünftige leitende Funktionen zu vermitteln. Das Studienkonzept baut somit auf beruflicher Erfahrung (vgl. nächstes Kapitel) aber nicht notwendigerweise auf betriebswirtschaftlicher Expertise auf.

Auch hier kann erwartet werden, dass das Programmhandbuch auf der Webseite veröffentlicht wird, womit auch die Qualifikationsziele öffentlich einsehbar sind (vgl. Bewertung des MBA-60).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

An der Constructor University sind die für jedes Studienprogramm existierenden Studienhandbücher/Study Program Handbooks wichtige und umfassende Dokumente, die auch eine rechtliche Verbindlichkeit haben. Neben den Qualifikationszielen, dem Studienverlauf und den Modulbeschreibungen sind auch Zugang und Zulassung bzw. Zulassungsprozess, die Regelungen fürs Studium bis zur Qualitätssicherung desselben beschrieben.

Einige Pflichtmodule bzw. deren Teile werden in beiden Studiengängen angeboten. Dazu gehören:

- Entrepreneurship and Innovation Management (5 ECTS)
- Entrepreneurial Finance (5 ECTS)
- Leadership Communication (5 ECTS)
- Enterprise Engagement (5 ECTS)



- Digital Transformation and Innovation (5 ECTS)

Selbstverständlich werden in beiden Programmen u.a. Unternehmensbesuche und Exkursionen angeboten.

Im Bereich der Spezialisierungen (Wahlpflichtbereich) werden folgende Module bzw. deren Teile in beiden Studiengängen angeboten:

- Big Data Challenge (5 ECTS)
- Data Analytics (5 ECTS)
- Business Intelligence (5 ECTS)
- Supply Chain Management and Logistics (5 ECTS)
- Digital Transformation of Organizations (2,5 ECTS)
- Digital Services and Innovation (2,5 ECTS)
- Applied Project Management (5 ECTS)
- Digital Business Models and Functions (5 ECTS)

Der Umgang mit generischer KI ist an der Hochschule dahingehend geregelt, dass alle Dozierenden ergänzend zum Modulhandbuch einen Syllabus erstellen müssen. Das zugehörige „Template“ enthält u.a. einen Bereich, den Umgang mit KI zu beschreiben. D.h. die Nutzung von KI kann sowohl didaktisches Element in der Lehre werden als auch derart definiert werden, dass die Nutzung strikt untersagt wird und dieses auch entsprechend überprüft wird.

Im Bereich Lehre und Didaktik gelten ebenfalls die gleichen Prinzipien für beide Studiengänge. Mit Hilfe von studierendenzentriertem und praxisorientierten Lernen sollen grundlegende strategische, Führungs- und Fachkenntnisse vermittelt werden. Dazu gehört die Befassung der Studierenden mit Fallstudien, der Nutzung projektbasierten Lernens und Kooperationen mit der Industrie. Neben der Vermittlung von Fachwissen konzentrieren sich beide Programme auch auf die Entwicklung von Schlüsselkompetenzen. Teamarbeit und Projektmanagement unterstützen Zusammenarbeit, Konfliktlösung und Führungsqualitäten in Teams.

Neben der Präsenzlehre nutzt die Hochschule hybrides und Online-Lernen: Dabei werden Ressourcen wie Constructor LMS und MS Teams for Education das digitale Lernen unterstützen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung



Studiengang 01 MBA-60

Sachstand

Die notwendige Eingangsqualifikation wird im Programme Handbook wie folgt beschrieben: „*the one-year Master of Business Administration (MBA) program requires students to have a minimum qualification level of a bachelor's degree (in general, equivalent to 240 ETCS credits) preferably in business administration, management or related fields, and at least two years of working experience in the sector*“.

Die Bewerber*innen sollten idealerweise Führungserfahrungen oder Erfahrungen mit unternehmerischen Initiativen nachweisen.

Das Curriculum des einjährigen MBA-Programms an der Constructor University umfasst zwei Semester und ist in fünf Hauptbereiche unterteilt:

Innovation:

Module: Entrepreneurship and Innovation Management (5 ECTS), Entrepreneurial Finance (5 ECTS), Digital Transformation and Innovation (5 ECTS)

Fokus: Strategisches Innovationsmanagement, Projektmanagement und Risikomanagement.

Leadership & Strategy:

Module: Transformational Change Management (5 ECTS), Digital Business Models and Functions (5 ECTS).

Fokus: (Digitale) Transformation, Führungsstile, Change Management und datengetriebene Geschäftsmodelle.

MBA-Spezialisierung:

Wahlmodule: Big Data Challenge, Data Analytics, Business Intelligence, Supply Chain Management and Logistics (jeweils 5 ECTS).

Fokus: Datenanalyse, Geschäftszintelligenz, Lieferkettenmanagement und Logistik.

Networking & Communication:

Module: Leadership Communication (5 ECTS), Enterprise Engagement (5 ECTS).

Fokus: Führungs- und Kommunikationsfähigkeiten, Unternehmensbesuche und Fallstudien.

MBA Graduation Thesis (15 ECTS):

Fokus: Eigenständige Forschung und Anwendung von erlernten Fähigkeiten auf ein spezifisches Thema der Betriebswirtschaft.



Das Programm kombiniert insgesamt theoretisches Wissen mit praktischen Anwendungen, um Führungskompetenzen, strategisches Denken und datengetriebene Entscheidungsfindung zu fördern. Es möchte eine intensive Lernerfahrung bieten, die auf die Anforderungen globaler Märkte zugeschnitten ist.

2nd Semester	Entrepreneurial Finance (m, 5 CP)		Digital Business Models and Functions (m, 5 CP)	Thesis (m, 15 ECTS)		Enterprise Engagement (m, 5 CP)
1st semester	Entrepreneurship and Innovation Management (m, 5 CP)	Digital Transformation and Innovation (m, 5 CP)	Transformational Change Management (m, 5 CP)	MBA Specialization (me, 5 CP)	MBA Specialization (me, 5 CP)	Leadership Communication (m, 5 CP)
AREAS	Innovation Area		Leadership & Strategy	MBA Specialization		Networking & Communication Area

Abbildung 1 Studienverlauf MBA-60

Eine sogenannte „Cross-Area Integration Matrix“ zeigt im Programmhandbuch auf, wie die fünf Bereiche „Innovation“, „Leadership & Strategy“, „MBA Specialization“, „Networking & Communication“ und die „Thesis“ sich gegenseitig beeinflussen, bzw. welchen Beitrag einer der Bereiche für die jeweils anderen leisten soll.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation, die einen wirtschaftsnahen Bachelorabschluss und mindestens zwei Jahre entsprechende Arbeitserfahrung beinhalten, im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Hochschule hat durch die Überarbeitung des Programmhandbuchs die Verknüpfung der Module und Bereiche besser dargestellt. Zum einen leistet dazu die neue „Cross-Area Integration Matrix“ einen Beitrag und zum anderen auch in den Modulbeschreibungen selbst die weitere Kategorie zu „Usability and Relationship to other Modules“.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind durch die kleinen Überarbeitungen noch besser aufeinander bezogen. Ein zweisemestriger Studiengang kann nur bedingt eine große Vielfalt an Lehr- und Lernformen bieten, die aber im Rahmen der Möglichkeiten angemessen ist. Deshalb wird es hier begrüßt, dass die Thesis hier nur die Größe von 15 ECTS aufweist, so dass noch Zeit bleibt, weitere Kompetenzen zu vermitteln. Insbesondere das projektorientierte Arbeiten in den Spezialisierungsmodulen aber auch im Modul zum Transformational Change Management ermöglichen, dass Studierende aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen



einbezogen werden und sie haben dadurch auch die Möglichkeit ihre unterschiedlichen Kenntnisse und beruflichen Erfahrungen in den Lehr-Lern-Prozess einzubringen.

Die verhältnismäßig „kleine“ Thesis unterstreicht den Anspruch, dass dieser MBA deutlich praxisorientiert sein soll.

Im Rahmen der Wahlpflichtmodulen haben Studierenden die Möglichkeit eigene Schwerpunkte zu setzen und auch die genutzten seminaristischen und interaktiven Lehrformen offerieren Möglichkeiten den Lehr- und Lernprozess aktiv zu gestalten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02 MBA-120

Sachstand

Unter Vernachlässigung der Abschlussarbeit kann der viersemestrig Studiengang in vier Bereiche untergliedert werden: Innovation and Entrepreneurship (35 CP), Leadership & Strategy (15 CP), Foundations & MBA Specialization (25 CP) und Networking & Communication Area (15 CP). Außer dem Spezialisierungsbereich handelt es sich durchweg um Pflichtmodule.

4 th semester	MBA Thesis (30 ECTS) Incl. Thesis Seminar				
3 rd semester	Digital Transformation and Innovation (m, 5 CP)	Accelerator Project II: Business Design & Execution Project (m, 10 CP)	Transformational Change Management (m, 5 CP)	MBA Specialization (me, 5 CP)	MBA Research Colloquium (m, 5 CP)
2 nd Semester	Entrepreneurial Finance (m, 5 CP)	Accelerator Project I: Innovation Concept Project (m, 10 CP)	Digital Business Models and Functions (m, 5 CP)	MBA Specialization (me, 5 CP)	Enterprise Engagement (m, 5 CP)
1 st semester	Entrepreneurship and Innovation Management (m, 5 CP)		Customer-centric Mindset & Agile Delivery Management (m, 2.5 CP) Agile Leadership and Strategic Management (m, 2.5 CP)	Fundamentals of Business and Economics (m, 10 CP)	MBA Specialization (me, 5 CP)
AREAS	Innovation, Entrepreneurship, & Start-up Area		Leadership & Strategy	Foundations & Specialization Area	
				Networking & Communication Area	

Abbildung 2 Studienverlauf MBA-120

Auch für dieses Programm wird eine „Cross-Area Integration Matrix“ im Programmhandbuch vorgehalten, welche aufzeigt, wie die fünf Bereiche „Innovation/Entrepreneurship/Start-Up“, „Leadership & Strategy“, „Foundations & MBA Specialization“, „Networking & Communication“ und die „Thesis“ sich gegenseitig beeinflussen, bzw. welchen Beitrag einer der Bereiche für die jeweils anderen leisten soll.



Im Rahmen der zwei Accelerator-Projekte (je 10 ECTS) soll konzeptionelles Lernen in die praktische Anwendung gebracht werden. Die Studierenden können sich dafür entscheiden, Innovationsprojekte in Zusammenarbeit mit professionellen Intrapreneuren zu entwickeln und umzusetzen oder ihren eigenen Start-up-Weg zu verfolgen. Dieses Konzept gewährleistet praktische Erfahrungen sowohl im unternehmerischen als auch im betrieblichen Innovationskontext. Mit diesen Projekten soll u.a. das Erreichen von übergeordneten Qualifikationszielen wie z.B. *“...demonstrate leadership in interdisciplinary, multicultural environments by applying governance principles, social responsibility, and strategic foresight...”* erreicht werden.

Die beiden Accelerator-Projekte bauen aufeinander auf. Im ersten Projekt, dem Innovationskonzept, sollen Studierende ein erstes Geschäftsmodell entwickeln. Dabei validieren sie ihre Annahmen und testen die Machbarkeit mithilfe strukturierter Tools. Im Folgeprojekt stehen Business Design und Umsetzung im Vordergrund. Die Studierenden verfeinern ihre Konzepte und erstellen Machbarkeits- und Umsetzungspläne. Zum Schluss sollen die Ergebnisse auch vor Stakeholdern in professionellen Pitches präsentiert werden.

Während der einjährige MBA sehr stark auf die Vermittlung anwendungsorientierter Kompetenzen setzt, hat der zweijährige MBA auch den Anspruch, dass Absolvent*innen vertraut sind mit praxisorientierter Forschung. Das wissenschaftliche Arbeiten und die Forschungskomponente sollen durch die 30 ECTS umfassende Thesis und dem vorgeschalteten Research Colloquium unterstützt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit dem leicht überarbeiteten Curriculum hat die Hochschule sichergestellt, dass im ersten Semester die notwendigen betriebswirtschaftlichen Grundlagen gelegt werden, bevor darauf aufbauende weitere Kompetenzen projektbezogen vermittelt werden. Zudem werden nun auch Grundlagen des Controllings vermittelt, was die Gutachtergruppe als unerlässlich hält. Dieses erste Modul ist zudem wichtig, um bei der heterogenen Studierendengruppe eines weiterbildenden Masterstudiengangs eine gemeinsame Wissensgrundlage zu schaffen. Es wird aber angeraten, auch die Möglichkeiten alternativer Finanzierungsstrategien angemessen im Curriculum zu verankern. Die vorhandene berufliche Expertise der Studierenden kann hingegen hervorragend im Rahmen der Accelerator-Projekte eingebracht werden. Grundsätzlich begrüßt die Gutachtergruppe die starke Anwendungsbezogenheit durch die Kompetenzvermittlung u.a. im Rahmen dieser „Accelerator Projekte“. Im Rahmen dieser Projekte können die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden und sie haben auch die Möglichkeit die erwähnten unterschiedlichen Kenntnisse und beruflichen Erfahrungen in den Lehr-Lern-Prozess einzubringen. Die vorgesehenen Exkursionen und Unternehmensbesuche werden weitere Impulse geben. Dadurch, dass bei den Studierenden des MBA-120 i.d.R. keine wirtschaftlichen Vorkenntnisse vorhanden sind, wird es auch begrüßt, dass das Studienprogramm auf vier Semester ausgelegt ist. Somit ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation eines Bachelorabschlusses sowie mindestens eines Jahres qualifizierter Berufserfahrung im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele



adäquat aufgebaut. Durch den Spezialisierungsbereich von 15 ECTS entstehen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Insgesamt scheinen das Curriculum und die praxisnahen und seminaristischen Lehrformate gut geeignet, auch die für den MBA-120 zusätzlich definierten Qualifikationsziele zu erreichen. Dazu gehört, dass der MBA-120 einen stärkeren Fokus als der MBA-60 auf die wissenschaftliche Qualifikation des Studiengangs legt, was sich im Curriculum abbildet. Entsprechend kann bestätigt werden, dass die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, die der Abschlussbezeichnung entspricht, und das Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand für beide Studiengänge

Über 80% der Studierenden an der CU kommen aus dem Ausland und zeigen bereits durch ihr Studium an der Constructor University hohe Mobilität. Die Hochschule beschreibt, dass der MBA-60 kein strukturiertes Mobilitätsfenster vorsieht. Eine theoretische Mobilität liegt allerdings vor, weil die Module alle nach einem Semester abgeschlossen sind. Allerdings wird im Rahmen eines 60 Leistungspunkte umfassenden Masterprogramms Mobilität weder nachgefragt noch empfohlen. Für den MBA-120 wird mittelfristig ein optionales Auslandssemester (Semester 2 oder 3) mit Partneruniversitäten angestrebt. Entsprechende Vereinbarungen erfordern zunächst einen erfolgreichen Start des MBA-120 Programms, um dann passgenaue Programme im Ausland zu identifizieren. Die Universität verfügt aber auch jetzt schon über potentielle Kooperationspartner sowie ein International Office, um Mobilität zu unterstützen. Auch im MBA-120 werden alle Module nach einem Semester abgeschlossen, so dass theoretisch auch jetzt schon Studierende auf individueller Basis ein Semester im Ausland verbringen können. Eine Liste von 45 Partnerhochschulen findet sich hier: <https://constructor.university/student-life/study-abroad/our-partners>.

Die Anerkennung von im Ausland erbrachten hochschulischen Leistungen ist gemäß der Lissabon Konvention geregelt (vgl. Kap. 1.7).

Bewertung für beide Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insbesondere beim einjährigen MBA ist nicht zu erwarten, dass die Studierenden großes Interesse an studentischer Mobilität haben, weil die deutliche Mehrzahl schon aus dem Ausland kommt und ein Jahr zu kurz ist, um noch ein Auslandssemester einzubauen. Nichtsdestotrotz werden alle Dienstleistungen, die notwendig sind, um Mobilität zu unterstützen, angeboten. Dazu gehören alle relevanten Informationen,



die u.a. vom International Office vorgehalten werden. Es wird begrüßt, dass die Hochschule plant, in der Zukunft ein organisiertes Auslandssemester mit ein oder zwei Partnerhochschulen anzubieten.

Grundsätzlich ermöglichen die Rahmenbedingungen der Hochschule inklusive der Anerkennungsregeln von Leistungen, die an anderen (ausländischen) Hochschulen erbracht werden, eine studentische Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand für beide Studiengänge

10 Professuren, 4 Lecturers und 1 lehrbefähigter Mitarbeiter mit Schwerpunkten in Business, Management Science, Supply Chain Management, Project Management und Organizational Behavior werden für die beiden Studiengänge eingesetzt.

Der Lehrbedarf MBA-60 wird wie folgt angegeben: 11 Teaching Credits (TC)² pro Jahr, davon 82% durch vorhandene Kapazität gedeckt.

Der Lehrbedarf MBA-120 ist entsprechend (fast) doppelt so hoch: 21,5 TC pro Jahr, davon 74% durch vorhandene Kapazität gedeckt.

Die Hochschule hat eine Kapazitätsplanung für beide Studiengänge vorgelegt (Anlage 5.1). Zudem befinden sich in der Anlage 5.2 detaillierte Qualifikationsprofile von 12 Lehrenden (vorwiegend Professoren). Dort werden auch die Publikationen und Forschungsprojekte belegt. Die zukünftigen Studiengangsleitungen sind zudem schon professoral besetzt. Professuren werden nach der jeweils gültigen Berufungsordnung besetzt, die sich nach dem Bremer Hochschulgesetz richtet. Das Personalentwicklungskonzept (Anlage 5.4) stellt dar, wie zum einen die Weiterbildung der Professor*innen erfolgt, aber auch wie das nicht-professorale, akademische Personal angeworben und geschult wird. Zudem verweist es auf die Angebote der hochschuldidaktischen Weiterbildung. Dazu gehört das PgCert Program, das an der Queen Mary University in London angeboten wird und das online belegt wird. Es ist aber auch möglich, das Zertifikat der "Hochschuldidaktischen Qualifizierung" der Universität Bremen in Präsenz zu erwerben. Intern werden den Dozierenden ebenfalls Workshops zu Grundlagen der Didaktik und zum Umgang mit der LMS-Moodle angeboten.

² Ein TC umfasst nach Aussage der Hochschule den Vorbereitungs- und Lehraufwand einer Veranstaltung, die 150 Minuten pro Woche im Semester unterrichtet und durch Prüfung und Benotung (Nachbereitung) abgeschlossen wird.



Bewertung beider Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe hat keine Zweifel, dass beide Curricula durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden. Zwar sind für einige Module die verantwortlichen Personen und Lehrenden noch nicht benannt; allerdings waren bei der Begehung auskunftsfähige Professoren und Lehrende vor Ort, die potentiell die vakanten Positionen übernehmen könnten. Zudem soll eine weitere Professur ausgeschrieben werden, die zum Studienstart zur Verfügung stehen soll. An der CU wird die deutliche Mehrheit der Lehre durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet. Geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung sind gut etabliert und werden auch angenommen.

Das einzige Manko, das hier angemerkt werden muss, ist die sehr geringe Quote von weiblichen Lehrenden. Darauf angesprochen, verwies die Hochschule darauf, dass Professorinnen tendenziell staatliche Hochschulen bevorzugen würden. Da im Gegensatz zu einigen Ingenieurwissenschaften im Bereich der Wirtschaftswissenschaften aber qualifizierte Frauen eigentlich keinen Mangel darstellen, wird hier empfohlen, deutlich mehr Anstrengungen zu unternehmen, um Professorinnen zu berufen und weibliche Lehrende für extern erbrachte Lehre zu gewinnen. Dies ist insbesondere auch von Bedeutung, weil weibliche Studierende inzwischen bewusst nach weiblichen „Role Models“ fragen und es Auswirkungen auf die Akquise haben könnte.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand für beide Studiengänge

Die Ressourcen der Constructor University, die auch für die MBA-Programme genutzt werden umfassen: 31 Personen sind in in zentralen Verwaltungsabteilungen wie Academic Advising Services, Registrar & Student Services, und Program Support & Development beschäftigt. Diese werden unterstützt durch Team Assistants, 24 Lab Coordinators, Lab Assistants, Technical Assistants, Promovierende und studentische Hilfskräfte.

Die Bibliothek umfasst ca. 60.000 Bücher, 340.000 E-Books, 30.000 elektronische Zeitschriften; es gibt Zugänge zu zahlreichen Datenbanken (z. B. SCOPUS) und die Möglichkeit der Fernleihe. Im Bereich der IT wird ein campusweites WLAN (Eduroam), zentrale IT-Infrastruktur, kostenfreies Microsoft Office 365 für Studierende sowie ein Service Desk für Studierende vorgehalten. Als LMS-Plattform nutzt die Hochschule



Moodle. Studierende haben Zugang zu grundlegenden IT-Diensten (und werden unterstützt), aber auch zu weitergehenden Ressourcen wie dem Information Resource Center (IRC).

Eine Übersicht der Lernräume befindet sich in Anlage 6. Die Hochschule hält 6 Hörsäle (bis zu 200 Personen), 38 Seminarräume (bis zu 40 Personen) und 5 Räume für Hybridlehre vor. Diese werden ergänzt durch die fachspezifischen Laborräume, ein Videoaufnahmestudio und eine mobile Videokonferenzausstattung. Die Video-Infrastruktur ist insbesondere für die steigenden Bedarfe der Online Lehre und des Blended Learning vorgesehen. Es stehen den Fakultäten zudem Budgets für Verbrauchsmaterialien, EDV-Lizenzen und Exkursionen zur Verfügung. Neben der Bibliothek stehen den Studierenden in den weiteren Räumlichkeiten zahlreiche „Studierecken“ zur Verfügung, die mit Sofas und zum Teil mit Tischen, die Möglichkeit bieten sich zusammen zu setzen.

Die Hochschule scheint relativ systematisch die Software „Turnitin“ für die Plagiatserkennung zu nutzen. Dafür ist die Software in das Moodle integriert und Studierende laden z.B. ihre Seminararbeiten direkt in das „Turnitin“ hoch, so dass Lehrende mit der Seminararbeit gleichzeitig einen „Similarity Report“ erhalten (<https://pages.constructor.university/library/turnitin/>).

Bewertung für beide Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe kann bestätigen, dass die vorhandene Ressourcenausstattung beide Studiengänge angemessen abdeckt. Sowohl nichtwissenschaftliches Personal, die Raum- und Sachausstattung, einschließlich der IT-Infrastruktur und der Lehr- und Lernmittel scheint alles angemessen vorhanden. Die Studierenden bestätigen das Vorhandensein studentischer Arbeitsplätze. Beeindruckend ist der großzügige und grüne Campus, der im Sommer zum Verweilen einlädt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand für beide Studiengänge

Da beide Studiengänge der „Policy for Further Education“ (Anlage 3.1) unterliegen, sind folgende Prüfungsformen möglich (Kapitel II, ebenda): Written Examination, Term Paper, Essay, Project Report, Poster Presentation, Program Code, Laboratory Report, Oral Assessments (unterteilt in Oral Examination und Presentation), Practical Assessment, Project Assessment, Portfolio Assessment, Master Thesis. In beiden



Studiengängen kommen folgende Prüfungsformen zum Einsatz: Project Reports, Portfolio Assessment, Term Papers, Presentations, Written Examination und die Master Thesis.

Die Hochschule führt aus, dass neben einer angemessenen Variabilität während der Programmentwicklung darauf geachtet wird, dass die einzelnen Prüfungsformen mehr als einmal angeboten werden, um Kompetenzerwerb dokumentieren zu können. Insbesondere wird darauf geachtet, dass das wissenschaftliche Schreiben mehrfach im Studium erlernt, angewandt und geprüft wird, um die Studierenden auf die Abschlussarbeit vorzubereiten („assessment literacy“). Die Prüfungsformate werden während der Studiengangsentwicklung unter den Lehrenden besprochen und abgestimmt. Neben den summativen Prüfungen üblicherweise zum Modulabschluss ermöglichen formative Feedbackmethoden innerhalb der Lehrveranstaltungen, den Lernfortschritt zu erkennen.

Mit zwei Ausnahmen (s. nächstes Kapitel) ist pro Modul eine Prüfung vorgesehen. Die Universität bietet Lehrenden Informationen, Unterstützung und Workshops zu kompetenzorientiertem Lehren, Lernen und Prüfen an. Zusätzlich zu den Prüfungen erfolgt formatives Feedback direkt nach Präsentationen, im Unterrichtsgespräch, bei Projektbesprechungen und nach Übungen. Studierende nutzen außerdem die Möglichkeit, optional Übungen einzureichen, Quizzes zu schreiben und wissenschaftliche Papiere oder Präsentationen zu entwickeln und zu präsentieren.

Für die Organisation und Dokumentation der Studien- und Prüfungsleistungen ist die Abteilung Registrar & Student Services zuständig. Klassische Modulabschlussprüfungen im Sinne von Klausuren finden am Ende eines jeden Semesters innerhalb einer zweiwöchigen Prüfungsphase statt. Diese ist im Akademischen Kalender dokumentiert, der auf der Homepage der Universität veröffentlicht ist. Nachprüfungen werden spätestens für den Beginn des Folgesemesters eingeplant.

Bewertung für beide Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen und, dass sie modulbezogen und kompetenzorientiert sind. In beiden Studiengängen wird zudem auf eine ausreichende Diversität der Prüfungsformen geachtet. Durch die gewählten Prüfungsformen erfolgt die Prüfungsbelastung über die Semester verteilt und eine Klausurenkonzentration am Ende des Halbjahres ist ausgeschlossen. Die Gutachtergruppe bestätigt, dass das Prüfungssystem auch hinsichtlich der Kontinuität des Kompetenzerwerbs für beide Studiengänge gut durchdacht wurde. Es wird zudem begrüßt, dass die Hochschule plant, in der Zukunft ein Prüfungskonzept regelhaft in jedem Programmhandbuch darzustellen. Dieses Prüfungskonzept soll auch genutzt werden, Fälle didaktisch zu erläutern, die von der Regel abweichen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt



2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand für beide Studiengänge

Die Hochschule beschreibt, dass die zentrale Lehrplanung die Umsetzung des Studienplankonzepts sicherstellt, indem sie das Veranstaltungsverzeichnis und die jährliche Modulplanung (Stundenplan) für alle Studiengänge der Constructor University erstellt. Innerhalb des wöchentlichen Stundenplans gibt es festgelegte Zeiten für bestimmte Fächergruppen und Module, um die überschneidungsfreie Studierbarkeit beliebiger Kombinationen zu ermöglichen. Alle Lehrenden sind daran gebunden. Ausnahmen gibt es für einzelne Workshops, die nach ausreichender Ankündigung an Sonnabenden gehalten werden können, und für Exkursionen. Die Erstellung der Lehrplanung und des Stundenplans erfolgen auf Basis der Programmhandbücher (Programmhandbücher: fachspezifische Prüfungsordnungen) in enger Absprache mit den Studiengangsleitungen und den Dekanen.

Ein besonderes Merkmal des Studiums an der Constructor University ist die individuelle Studierendenbetreuung durch Academic Advisors und Studiengangsleitungen. Academic Advisors sind hauptamtlich Lehrende, die den Studierenden von Beginn des Studiums an zur Seite gestellt werden und diese zur individuellen Planung des Studiums (optionale Modulwahl und Studienplanung) und zu spezifischen Karrieremöglichkeiten, Praktika und weiterführenden Studien beraten. Academic Advisors dienen auch als erste Anlaufstelle bei akademischen Fragen und Problemen. Die Services können von allen Studierenden auch „remote“ in Anspruch genommen werden.

Über das elektronische Veranstaltungsverzeichnis im Campus Management System CampusNet sind alle Informationen zum aktuellen Veranstaltungsangebot für alle Studierenden und Lehrenden jederzeit zugänglich. Neben den üblichen Modulinformationen können auch die Namen der Dozent*innen aller Lehrveranstaltungen, Modulmaterialien und -literatur, sowie Veranstaltungs- und Prüfungszeiten eingesehen werden. Der genaue Prüfungstermin wird nach Aussage der Studierenden ca. 6-8 Wochen vorm Termin bekannt gegeben. Zudem steht der Akademische Kalender online zur Verfügung, welcher alle wichtigen Daten und Fristen im Laufe der Semester enthält.

Im Anschluss an die Modulregistrierung erhalten Studierende über CampusNet einen individuellen Stundenplan, in dem auch mögliche Überschneidungen von Lehrveranstaltungen erkennbar sind. Sollte es im Einzelfall zu einer solchen kommen, stehen die Academic Advisors und die zentrale Studienberatung als Ansprechpartner zur Verfügung. Diese Überschneidungen sind im Fall der MBAs aber nicht zu erwarten, weil nur die sehr strukturierten Spezialisierungen vorgesehen sind. Dieses Problem wird sich hier nicht stellen.



Die jährliche Studierendenbefragung erhebt für jedes Programm, ob der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erwartet wird. Zudem geht aus dem Fragebogen der Lehrveranstaltungsevaluationen hervor, dass die Arbeitsbelastung hinterfragt wird.

Studiengangsleitungen stehen als Ansprechpartner für die Organisation des Studiums und fachspezifische Anliegen zur Verfügung. Alle Lehrenden haben großzügige ausgelegte Sprechzeiten, um auf individuelle Bedarfe eingehen zu können.

Die Hochschule beschreibt weitere Betreuungsangebote im Bereich des Counseling and Intercultural Services, die kostenlos und vertraulich u.a. psychologische Beratung, Lebensberatung, Mediation, Selbsthilfegruppen, Workshops und Sensibilisierungskampagnen anbieten. Im Student Service Center bieten ehrenamtliche Helfer*innen Informationen und Hilfe in praktischen Lebensfragen an. Ebenfalls zu erwähnen ist der von den Studierenden während der Begehung erwähnte Career Center, der neben den üblichen Angeboten schon während des Studiums hilft, seine persönlichen Schwerpunkte zu setzen.

Eine regelmäßige Überprüfung der Arbeits- und der Prüfungsbelastung erfolgt durch modulbezogene Lehrevaluationen und programmspezifische Studierendenbefragungen, sowie während der jährlich durchgeführten Round Table-Gespräche der Studiengänge, an denen die Studiengangsleitungen, Studierende und die zuständigen Dekane teilnehmen. In allen Befragungen wird explizit nach der Prüfungsbelastung gefragt. Modulstruktur und Arbeits- bzw. Prüfungsbelastung werden auf Basis dieser Ergebnisse regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die Ergebnisse der Befragungen werden in den jährlichen Studiengangs-QM-Berichten analysiert und intern veröffentlicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden bestätigten während der Begehung, dass die Betreuung nicht nur durch die Academic Advisors oder Studiengangsleitungen gewährleistet wird, sondern in fachlicher Hinsicht durch jeden und jede Lehrende, weil alle i.d.R. gut ansprechbar sind und auf Anfragen kurzfristig reagieren.

Durch die guten vorliegenden Strukturen kann davon ausgegangen werden, dass auch die beiden geplanten MBA-Studiengänge an der CU in Regelstudienzeit studierbar sein werden. Der Studienbetrieb ist soweit möglich, schon verlässlich geplant. Überschneidungen von Veranstaltungen können ausgeschlossen werden, weil die Veranstaltungen exklusiv für die beiden MBAs geplant werden. Die Prüfungsbelastung scheint angemessenen. Die Module sind mit zwei Ausnahmen (je 2,5 ECTS) mindestens 5 ECTS groß und schließen mit einer Prüfung nach einem Semester ab. Die beiden Ausnahmemodule werden auf Grund der Thematik in einem Fall durch zwei Präsentationen von je 30 Minuten geprüft und im anderen Fall wird ein Term Paper und eine 30minütige Präsentation gefordert. Die Ausnahmen werden durch das Modul Leadership Communication sowie das Modul Enterprise Engagement gebildet und die Gutachtergruppe



sieht hier die Ausnahmen als angemessen an, da es sich jeweils um Inhalte eines verhältnismäßig überschaubaren Umfangs handelt, die trotzdem einen deutlichen Beitrag zum Programm liefern. Die genutzten Prüfungsformen erfolgen innerhalb des Semesters.

Die Hochschule plant ein "Examination Concept" in die Programmhandbücher zu inkludieren. Dieses Konzept soll darstellen, wie viele Prüfungen pro Semester insgesamt anfallen, in welcher Form und mit welcher zeitlichen Verteilung. In den einzelnen Modulbeschreibungen soll zudem eine didaktische Begründung hinterlegt werden, wenn mehr als eine Prüfungsleistung im Modul genutzt wird. Neben dieser Planung, das Prüfungswesen den Studierenden gegenüber noch transparenter zu machen, wird die Arbeits- und Prüfungsbelastung hinsichtlich der Plausibilität und Angemessenheit schon jetzt für jeden Studiengang einmal im Jahr in einem Round Table diskutiert (s. Sachstand). An den Round Tables nehmen alle Studierenden des Studiengangs teil (die Interesse haben) sowie der Study Program Chair und die zuständigen Dekane. Grundlage der Diskussionen sind u.a. die formalen Evaluationsergebnisse (vgl. Kap. 2.2.4).

Anhand der gegebenen Informationen wird davon ausgegangen, dass die Prüfungsbelastung und der durchschnittliche Arbeitsaufwand plausibel und angemessen sind. Die Lernergebnisse eines Moduls sind alle so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters erreicht werden können. Die (Gesamt)Prüfungsbelastung scheint über das Semester gut verteilt. Die Round Tables als Format der Validierung der formalen Evaluationsergebnisse und zur weiteren Diskussion dieser scheint nach Aussagen der Studierenden gut geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Die besondere Profilbildung als weiterbildende Masterstudiengänge wurde jeweils im Kapitel zu „Curriculum“ thematisiert.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand beider Studiengänge

Als Universität sind an der CU die Lehrenden angehalten, sich auch in der Forschung zu engagieren. Insbesondere Kooperationen mit der Praxis – auch im Rahmen des Ecosystem der Constructor Group – bieten aktuellen Input aus der Praxis.



Verschiedenste Research Groups der Universität haben einen Bezug zu den beiden MBAs. Dazu gehören z.B. „Digital Accounting, Finance, and Tax“, „Data-Driven Collaborative Decision Making in Complex Industrial Systems“ oder auch „Energy Economics“. Die Forschungsprojekte werden in den Qualifikationsprofilen der Lehrenden genannt (vgl. Kapitel 2.2.2.3).

Während der Begehung wurden als wichtiges Instrument des Austauschs die monatlichen „Faculty Meetings“ genannt, in denen auch aktuelle Themen der Lehre zur Sprache kommen. Die Lehrformen und hier insbesondere die Nutzung aktueller Fallbeispiele in der Lehre und die guten Unternehmenskontakte sorgen ebenfalls dafür, dass aktuelle Inhalte in die Lehre integriert sind.

Die Möglichkeiten hochschuldidaktischer Weiterbildung wurden schon im Kapitel 2.2.2.3 besprochen.

Bewertung beider Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die konzipierten Curricula sind aktuell und adäquat. Die vorliegenden Strukturen der CU gewährleisten bei Bedarf eine fachlich-inhaltliche Weiterentwicklung und Anpassung. Wichtig scheinen hier die monatlichen Faculty Meetings, die als Instrument ausdrücklich begrüßt werden. Gleiches gilt für die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums und die systematische Nutzung des Constructive Alignments. In beiden MBAs sorgen die Module Enterprise Engagement und Leadership Communication durch ihren direkten Kontakt mit Unternehmen und Führungskräften dafür, dass Bedarfe der Praxisseite direkt an die Studiengänge herangetragen werden. In den Qualifikationsprofilen der Lehrenden und der dort angezeigten Publikationen sowie der (aktiven) Teilnahme an Forschungsprojekten, Tagungen, Kongressen etc. wird deutlich, dass Lehrende am fachlichen Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene partizipieren. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass die aktuellen Erkenntnisse Strukturen und Inhalte der Studiengänge kontinuierlich beeinflussen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht angezeigt

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand für beide Studiengänge

Die Hochschule befindet sich schon im Verfahren der Systemakkreditierung, was sich in einer guten Dokumentation zum Qualitätsmanagement niederschlägt.



Das Monitoring aller Studiengänge an der Constructor University folgt einem jährlichen klassischen Deming (PDCA)-Zyklus. Ein Überblick über die Systemumsetzung bietet der „Annual Quality Assurance Cycle for Study Programs“ (Anlage 7.2). Die eigentliche Regelung der Instrumente und Maßnahmen erfolgt in einer aktualisierten Evaluationsordnung (Policy for student surveys and evaluations, Anlage 3.3). Die Standardfragebögen für die Lehrevaluation und die jährliche Studierendenbefragung befinden sich in den Anlagen 7.3 und 7.4.

Die Abteilung Quality Management führt die Befragungen durch und wird von Program Support and Development, Educational Resource Planning sowie den Dekanaten unterstützt. Das Qualitätsmanagement-System wird intern auf dem Quality Assurance-Portal im Intranet (Teamwork) der Universität abgebildet, sowie in der angehängten Policy for Quality Assurance (siehe Anlage 7.1) beschrieben.

Als Erhebungssoftware wird schon seit längerem Evasys genutzt. Neben den üblichen Rückmeldungen der Ergebnisse ans Rektorat, an Dekane und Studiengangsleitungen erfolgt die Rückmeldung an Studierende zum einen in Berichtsform (aggregiert) übers Internet und über die „Round Tables“. Typischerweise werden in den für jeden Studiengang jährlich stattfindenden „Round Table Discussions“ die Erhebungsergebnisse diskutiert und bei Bedarf Maßnahmen abgeleitet, die im darauffolgenden Jahr hinsichtlich ihrer Wirksamkeit besprochen werden.

Aktuell steht wieder ein Alumni-Treffen an. Vom 19-21 September 2025 ist der „Homecoming Event 2025“ geplant. Diese Treffen sprechen nicht nur die Mitglieder der Alumni-Association, sondern selbstverständlich alle Alumni der Hochschule an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Anwesende Studierende konnten bestätigen, dass Lehrevaluationen und Studierendenbefragungen regelmäßig durchgeführt werden. Es kann an Hand der vorliegenden Unterlagen und den vor Ort gewonnenen Informationen davon ausgegangen werden, dass auch bei diesen neuen Studiengängen ein kontinuierliches Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent*innen umgesetzt wird. Der Qualitätszyklus ist geschlossen. Es werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet und es erfolgt ihre Überprüfung. Die Studierenden bestätigten, dass i.d.R. die Ergebnisse der Evaluationen rückgekoppelt und auch die studentischen Probleme und Anregungen ernst genommen werden. U.a. mit Veranstaltungen, wie dem „Homecoming“ wird erreicht, mit Ehemaligen weltweit in Kontakt zu bleiben und über diese Verbindungen Rückmeldungen zu den Studienprogrammen, weitere Partnerschaften mit Unternehmen oder externe Lehrbeauftragte zu gewinnen.



Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand für beide Studiengänge

Ein aktueller Gender Equality and Diversity Plan 2023 – 2028 ist auf der Webseite verfügbar (<https://constructor.university/student-life/student-services/university-policies/gender-equality-diversity-plan>). Sowohl Gender- als auch Diversity-Ziele sind dort qualitativ und quantitativ operationalisiert. Ein Ziel u.a. ist geschlechterspezifische Lohnunterschiede zu verringern und die Gleichstellung der Geschlechter bei Einstellungsverfahren und in der Karriereentwicklung zu fördern. Zudem sollen die bestehenden Interkultur- und Antidiskriminierungstrainings für Studierende ausgebaut werden und Gleichstellungstrainings für Bachelor- und Masterstudierende sowie allen anderen Community-Mitglieder angeboten werden. Für gegenwärtige und zukünftige Studierende unterstützt die CU unter anderem durch Ferienprogramme und die Teilnahme am „Girls Day“ die Abkehr von tradierten Geschlechterrollen in der Studienwahl.

Ansprechpartner für Studierende sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist das Equality, Diversity and Inclusion Committee, kurz EQ Committee. Das EQ Committee nimmt auch Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten wahr. Im EQ Committee sind die Statusgruppen der Universität paritätisch vertreten. Es ist in der Universitätsverfassung verankert und untersteht und berichtet dem Executive Board, ist also auf höchstem Niveau institutionell verankert. Strategisches Ziel des EQ Committee ist die laufende Entwicklung und Förderung eines strategischen Rahmens, um alle Mitglieder der Universität einzubinden, aktiv für die Förderung von Diversität und eine positive Atmosphäre der umfassenden Chancengleichheit in Studium, Arbeit und Leben einzutreten. Weitere Maßnahmen betreffen z.B. die „Guidelines for dealing with sexual harassment“, welche Eskalationsschritte und Verantwortlichkeiten hierfür definiert und für alle Universitätsangehörige gleichermaßen gilt.

Darüber hinaus unterstützt die Universität studentische Initiativen wie die Women's International Leadership Conference, eine zweitägige Konferenz mit dem Ziel, soziale Gerechtigkeit, Gleichstellung der Geschlechter und Menschenrechte zu fördern. Die Veranstaltung fand zuletzt im April 2025 statt.

Für Studierende, die während des Studiums schwanger werden oder in Elternzeit gehen möchten, sind in den Immatrikulations- (Admission and Enrollment Policy, Anlage 3.2) und Rahmenprüfungsordnungen entsprechende Regelungen definiert. Diese orientieren sich an den entsprechenden rechtlichen Bestimmungen. Ansprechpartner ist die Abteilung Registrar & Student Services. Das Formular zur Beantragung



einer Beurlaubung vom Studium (Leave of Absence) kann von der Webseite heruntergeladen werden. Erwähnenswert ist die Kindertagesstätte auf dem Campus, die Angestellten und Studierenden gleichermaßen offen steht.

Der Nachteilsausgleich ist in der Policy for Further Education (Anlage 3.1) unter V.3 geregelt. Nachteilsausgleiche können sich auf sämtliche Studienleistungen und Prüfungssituationen beziehen und können einmalig oder auch dauerhaft gewährt werden. Beispiele für einen Nachteilsausgleich bei Prüfungsleistungen sind Änderung des Prüfungsformats (z.B. schriftliche Prüfung statt mündlicher Prüfung), Fristverlängerungen zur Einreichung von schriftlichen Arbeiten oder besondere Prüfungsmodalitäten (z.B. angepasst Prüfungsbedingungen, individuelle Pausen). Studierende, die einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen, wenden sich an die Abteilung Registrar and Student Services. Das entsprechende Formular und alle hierzu benötigten Informationen sind auf der Webseite verfügbar.

Bewertung beider Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit, zur Diversität und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene der Studiengänge anscheinend auch umgesetzt werden. Die Konzepte sind aktuell und detailliert ausgearbeitet. Beispiele der Umsetzung sind plausibel und angemessen. Die gesetzten Ziele und Maßnahmen werden auch den besonderen Herausforderungen einer internationalen Studierendenschaft gut gerecht. Es wird aber festgestellt, dass die Hochschule in einigen Bereichen noch Nachholbedarf hat, um ihre selbst gesetzten Ziele zu erreichen. Der Gutachtergruppe fiel z.B. auf, dass in dem 12köpfigen Strategic Advisory Board der Hochschule nur ein Mitglied weiblich ist und bei den für die Studiengänge schon benannten Lehrenden keine Frau dabei ist. Das veranlasst die Gutachtergruppe zu empfehlen, dass prinzipiell mehr Frauen berufen werden sollten, mehr Frauen als externe Lehrende verpflichtet werden sollten und auch beim Strategic Board bei Wiederbesetzungen darauf geachtet werden sollte, Frauen zu nominieren. Damit soll die Sichtbarkeit von Frauen an der CU nicht nur nach innen für die Studierenden, sondern auch nach außen gestärkt werden. Erst wenn u.a. die Frauenquote bei den Professuren entsprechend hoch ist, hat die Hochschule auch eine Chance ihre Zielsetzung „*achieve equal gender representation within decision-making and representative bodies...*“ zu erreichen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:



- Die Hochschule sollte insgesamt mehr Frauen berufen, mehr Frauen als externe Lehrende verpflichten und auch beim Strategic Board bei Wiederbesetzungen darauf achten, dass Frauen nominiert werden.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht angezeigt

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht angezeigt

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht angezeigt

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht angezeigt



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Änderungen / Nachbesserungen im laufenden Verfahren betrafen (s. auch Kapitel 2.1) kleinere Änderungen in der Struktur und den Modulen des MBA-120. Hintergrund war, dass grundlegende Kompetenzen u.a. im Bereich „Finance and Controlling“ (zu Beginn) vermittelt werden sollten, u.a. um das „Entrepreneurship“ zu stärken. Die Handbücher beider Programme (insbesondere die enthaltenen Modulkataloge) wurden u.a. dahingehend überarbeitet, dass der inhaltliche Zusammenhang von Modulen deutlicher wurde.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Landesrechtsverordnung:

Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung vom 14. Mai 2018 (Brem.GBl. 2018, S. 229), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172)

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer*innen

Prof. Dr. Cornelia Scott, Hochschule Anhalt, FB Wirtschaft, Betriebswirtschaft/Unternehmensführung, MBA Programme Director

Frau Prof. Dr. Christine Volkmann, Bergische Universität Wuppertal, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften – Schumpeter School of Business and Economics, Lehrstuhl für Unternehmertum, Innovation und Transformation

b) Vertreter*in der Berufspraxis

Herr Prof. Dr. Günter Hirth (i.R.), bis 2023 Abteilungsleitung Berufsbildung der IHK Hannover

c) Studierende*r

Frau Milena Kugel, B.Sc. Wirtschaftspädagogik (U Heidelberg), aktuell Studium "Nachhaltige Unternehmensführung" (M.Sc.) an der Universität Ulm

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachter*innen für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):
Nicht angezeigt



- Zusätzliche externen Expert*innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO)

Nicht angezeigt



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Keine Daten verfügbar - Konzeptakkreditierung



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	29.04.2025
Eingang der Selbstdokumentation:	10.06.2025
Zeitpunkt der Begehung:	11.07.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, QM, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende affiner Masterstudiengänge,
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Campus-Rundgang



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann

entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlussszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der

europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. ³Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften

sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)